

Rheinisches Bündniß-Fest

der Straßburger Nationalgarde.

Da die Nationalgarde von Straßburg ihre Vaterlandsliebe durch ein Bündniß an den Tag zu legen gewünscht, so ist sie von der Munizipalität dazu bevollmächtiget, und folgende Ordnung genehmiget worden.

1.

Der Bündnis-Tag ist auf den dreyzehnten Junius vestgesezt. Den Tag zuvor sollen vier Piquete von der Nationalwache, jedes zu fünf und zwanzig Mann, nebst einem Offizier, einem Sergent, zween Corporälen und einem Tambour beordert werden, um die Abgeordneten der verschiedenen Nationalgarden zu empfangen, welche auf die an sie geschehene Einladung hieher kommen werden, um sich mit der Straßburgischen Nationalgarde zu verbrüdern. Das erste Piquet soll sich an den Plaz begeben, wo die beyden Strassen des Dauphine- und des Spital-Thors sich mit einander vereinigen; das zweyte an den Eingang des weißen

Thurm-Thors, das dritte an den Eingang des Cronenburger-Thors und das vierte an den Eingang des Steinstraßer-Thors.

2.

Diese Piquete sollen bey der Ankunft eines jeden Detaschement der Bundsgenossen unter die Waffen stehen; und wenn sie dieselben erkannt haben, so sollen sie sie durch eine Ordonnanz vom Posten, auf den Paradeplaz führen lassen, woselbst sie ihre Einquartirungs-Zettel erhalten.

3.

Ein fünftes Piquet von dreißig Mann soll den nemlichen Tag auf den Paradeplaz vor die Einquartierungsstube postirt werden.

4.

Der Verwaltungs-Rath der Nationalgarde wird mehrere Mitglieder derselben von allen Graden bestellen, welche dem Munizipal-Vorsteher des Policeywesens helfen werden, die Einquartierungs-Zettel auszutheilen.

5.

Die Ordonnanz, welche ein Detaschement auf den Paradeplaz geführt hat, soll sogleich wieder zu ihrem Posten zurückkehren. Die Anzahl Personen eines jeden Detaschement soll auf der Stelle eingeschrieben, und die Strasse und Wohnung, die ihm angewiesen worden, dabey angemerkt werden. Jedes Detaschement erhält seine Einquartierungszettel und wird von einer Ordonnanz des Postens in sein Quartier begleitet.

6.

Es soll auch jedem Detaschemement ein Exemplar von der für den folgenden Tag beschlossenen Einrichtung mitgetheilt werden, worinn ihm der Ort angezeigt wird, wo es sich versammeln soll.

7.

Das Bündniß-Fest soll den Abend zuvor von sechs bis sieben Uhr,

durch dreyfach wiederholtes Geläute der Glocken aller Kirchen und durch einige Canonenschüsse angekündet werden.

8.

Die Mezger-Aue ist der Platz, welcher zu dieser Feyerlichkeit bestimmt ist; sie soll in Zukunft die Bundes-Aue genannt werden.

9.

In einer gewissen Entfernung von der Landstrasse, welche den Zuschauern zu einem Amphitheater dient, soll sich ein Erdhügel mit zween Weegen erheben. An die vier Ecke werden Eichbäume gestellt, an denen Wimpel von den Nationalfarben angebracht werden.

Mitten auf diesem Hügel erhebt sich ein runder, drey bis vier Schuh hoher Altar von Rasen, und wird genennt: der Altar des Vaterlands; eine Korngarbe, die sich gegen der Armee zu neigt, und die Bundesfahne, die über dieser Garbe schwebt, sind das Sinnbild des grossen Bundes.

10.

Die Herren Oberbefehlshaber und Commandanten der Distrikte und die andern Mitglieder des Verwaltungsraths werden den Lager-Platz ausstecken. Die Bundsgenossen werden den Mittelpunkt der Armee vor dem Altar des Vaterlands ausmachen, die Garnison wird auf die rechte Seite und die Nationalgarde auf die linke Seite geordnet werden, so daß die Armee gegen den Altar ein offnes Viereck vorstelle.

11.

Auf diesem Altar, der dem höchsten Gesetzgeber geheiligt ist, werden frey verbündete Franzosen den Eid schwören: ewig treu zu bleiben dem Gesetz, einen unverbrüchlichen Gehorsam ihm zu leisten und aus edlem Sinn alle Kräften aufzubieten, um die Constitution zu handhaben. Die Eidesleistung selbst soll von keiner andern gottesdienstlichen Ceremonie begleitet werden. Denn wir sind alle überzeugt, daß das höch-

ste Wesen nicht feyerlicher verehrt werden könne, als durch die Vereinigung freyer Männer, die sich vor Gottes Auge eine heilige Freundschaft schwören.

12.

Am Ende der Mezgeraue, von der Seite des Weissenthurm-Thors soll ein Platz für die Pferde und Kutschen angezeigt werden, damit niemand im Gedränge der geringsten Gefahr ausgesetzt werde. Es wird deswegen verboten, irgend eine Person in einem Wagen oder zu Pferd zu dem Dauphine- und Spital-Thore hinauszulassen. Diese beyden Thore sollen nur für die Fußgänger bestimmt seyn. Dieses Verbot hat aber keinen Bezug auf Posten, Reisenden und Fuhr-Wägen; nur müssen diese ihren Weg fortfahren, ohne sich im geringsten aufzuhalten.

13.

Die Zuschauer, die von der Hohen-Warte her zu Pferd oder in Wägen kommen, sollen angewiesen werden, sich zu den übrigen Zuschauern zu begeben, die zu Pferd oder in Wägen am Ende der Aue halten; und sollen sogleich die Strasse verlassen. Es werden Wachen auf die Strasse gestellt werden, um diese Ordnung zu besorgen.

14.

Um dieses Fest mit aller Feyerlichkeit zu begehen, und den Wünschen der braven militärischen Bürger zu entsprechen, soll der Hr. Commandant durch eine grosse Deputation gebeten werden, die Garnison dem Bündnis beywohnen zu lassen. Wenn sie diese Erlaubnis erhalten hat, so sollen die Befehlshaber der Regimenter noch besonders eingeladen werden.

15.

Es sollen vier Versammlungsplätze in der Stadt für die Bundes-Truppen angewiesen werden; nemlich der Platz von St. Thomas, der alte Wein-Markt, der Broglie, und der Dauphine-Platz.

16.

Die Ceremonie soll Sonntags den 13ten Junius Morgens früh anfangen; um vier Uhr wird der General-Marsch geschlagen; um fünf Uhr versammelt man sich; um sechs Uhr kommen die Fahnen; von sechs bis sieben Uhr ziehen die Truppen auf die Bundes-Aue. Dieser Marsch geschieht unter dem Geläut der Glocken und Donnern der Canonen.

17.

Die Nationalgarden versammeln sich in ihren Distrikten an den Orten, die ihnen von ihren Commandanten angewiesen werden. Sie sollen nach einander abziehen, so daß sie spätstens um sieben Uhr auf der Bundes-Aue sind. Die National-Cavalerie und die Detaschements von der Garnisons-Cavalerie sollen zum Weissenthurm-Thor hinaus ziehen. Der Hr. Commandant wird gebeten werden, seine Einwilligung zu allen obigen militärischen Anstalten zu geben, und seine Befehle zu erlassen, damit alles in gröster und übereinstimmender Ordnung geschehe.

18.

Der Hr. Commandant soll ersucht werden, ein Detaschement von hundert Mann zu Fuß und zwanzig zu Pferd zu geben, welche mit hundert Mann von der National-Garde spätstens um halb sechs Uhr ausrücken, um das Feld zu besetzen.

19.

Die auswärtigen Bundes-Truppen sollen sich auf den vier Plätzen, die ihnen angewiesen werden, versammeln; und sobald ihrer hundert oder wenigstens fünfzig beysammen sind, so sollen sie, von einer Ordonnanz der Nationalgarde begleitet, abziehen. Es sollen deswegen um sechs Uhr präzis fünf und zwanzig Mann auf jedem der vier Sammel-Plätze sich einfinden, um die Detaschements der Bundes-Truppen nach dem Lager zu begleiten.

20.

Die Munizipalität, welcher einige Detaschements von der Nationalgarde vor und nach gehen, wird sich um sieben Uhr mit der Bundesfahne von dem Gemeindehaus wegbegeben; das Bataillon der Kinder des Vaterlands wird sie begleiten. Die Munizipalität wird auf der Bundes-Aue ihren Plaz auf dem Amphitheater einnehmen. Die Kinder des Vaterlands werden auf den beyden Zugängen stehen, die auf das Amphitheater führen. Die Herren Notables werden eingeladen werden, sich mit der Munizipalität zu vereinigen. Die Bundesfahne wird von dem Aeltesten der Veteranen der Garnison getragen werden.

21.

Sobald die Armee aufgezogen seyn wird, soll eine stille Messe auf dem Amphitheater vor dem Altare des Vaterlands gehalten werden. Wenn diese vorbey ist, soll der nemliche Priester die noch ungeweihten Fahnen einweihen. Die Nationalgarden der protestantischen Religion sollen nicht gezwungen seyn auf die Knie niederzufallen; aber sie sollen in einer anständigen Stellung die nöthige Stille beobachten und in ihrem Glied bleiben.

22.

Nach geendigter Messe soll ein Protestantischer Geistlicher eine Rede an seine Glaubensgenossen halten, damit dieser merkwürdige Tag unter heiliger Obhut angefangen werde; die Armee aber soll weder für die eine noch für die andere Ceremonie ihre Glieder trennen.

23.

Wenn die Fahnen eingeweiht sind, und der Protestantische Geistliche seine Rede geendigt hat, so soll der Bundes-Eid durch einen Canonen-Schuß der Armee angezeigt werden. Auf dieses Zeichen werden alle Glocken der Stadt eine halbe Stunde lang läuten.

24.

Die Herren Oberbefehlshaber, Commandanten und Oberste werden sich

mit allen Fahnen der Armee auf das Amphitheater begeben; die Truppen sollen das Gewehr präsentiren; und der Hr. Mär wird ihnen die Eidesformul mit lauter Stimme vorsprechen.

25.

Ein zweytes Zeichen von zween Canonen-Schüssen wird der Armee anzeigen, daß sie, gleich ihren Obersten und Vorstehern, den Eid abzulegen habe. Die Eides-Formul wird vor jedem Bataillon und Sektion laut vorgesprochen werden. Auf das dritte Zeichen von drey Canonen-Schüssen wird die Armee das Gewehr bey Fuß stellen. Jeder Bundsgenosse wird so lang die rechte Hand in die Höhe halten, bis das lezte Zeichen gegeben wird. Dann wird die Bundes-Fahne geschwungen, und ein jeder Bundsgenosse antwortet: Ich schwöre es. Die Musik wird hineintönen, und drei Salve von Canonen-Schüssen werden für die Nation, das Gesez und den König gegeben werden.

26.

Drauf werden die Trommeln gerührt, die Truppen schultern das Gewehr, und nach einem gegebenen Zeichen von Canonen-Schüssen, werden die Herren Commandanten die Armee in Pelotone theilen, und vor dem Altar des Vaterlandes vorbey- und abziehen.

27.

Die Pferde und Wägen können nur zum Weissenthurm-Thor in die Stadt zurückkehren; es seye denn, daß sie erst eine Stunde, nachdem die Armee abgezogen ist, sich in die Stadt begeben wollen; hiedurch hofft man den Fußgängern alle Bequemlichkeit und Freyheit zu verschaffen.

28.

Diejenigen Militäre und National-Garden, welche in der Frühe nicht auf die Aue ziehen können, werden sich des Nachmittags oder am andern Tag mit einander vereinigen, um den Bundes-Eyd abzuschwören.

29.

Die Einwohner der Stadt sind gebeten, des Abends ihre Häuser zu beleuchten, aber um alles Unglück zu verhüten, ist ausdrücklich verboten, irgend einen Flintenschuß zu thun, oder eine Petarde loszuschiessen, bey der in den Verordnungen angesezten Strafe.

30.

Alle Personen, die in Wägen oder Kutschen fahren, sind erinnert, während der Bündnis-Zeit sowohl bey Tag als bey Nacht, langsam fahren zu lassen.

Mit Genehmigung der Munizipalität, den 22ten May 1790.

RUMPLER, Secr.

Gedrukt bey Ph. J. Dannbach, der Munizipalität Buchdrucker.